

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE (Artikel 1 - 21)

14.12.2006

**Rechtsanwalt – Berufsordnung – Allgemeine Grundsätze – Pflicht zur Unabhängigkeit**

Ein Rechtsanwalt, der Inhaber von wirtschaftlichen Unternehmungen ist und rechtliche Schritte einleitet, die darauf schließen lassen oder es sehr wahrscheinlich erscheinen lassen, dass ein direktes, persönliches Interesse an der Angelegenheit besteht, in die er einschreitet, legt ein disziplinarrechtlich relevantes Verhalten an den Tag.

(Im Speziellen hat ein Rechtsanwalt, Inhaber von 98% der Quoten einer GmbH mit Sitz in seiner Kanzlei, im Interesse seiner Gesellschaft eine Beschlagnahme von technischen Projekten gegenüber einer anderen, konkurrierenden Gesellschaft mit demselben Gesellschaftszweck, erhalten und ausgeführt).

14.12.2006 – Präs.Platter – Berichterstatter Thurin , Entscheidung noch nicht rechtskräftig, behängt Rekurs beim CNF

\* \* \*

5.12.2005

**Rechtsanwalt - Berufsordnung – Pflicht zu Rechtschaffenheit, Würde und Anstand – Pflicht zur Erfüllung der Fürsorge- und Steuerverpflichtungen**

Es liegt eine Verletzung der Art. 5 und 15 der Berufsordnung vor, wenn vom Klienten Beträge zuzüglich Mehrwertsteuer und Fürsorgebeitrag eingefordert werden ohne dass eine reguläre Rechnung und Quittung ausgestellt werden.

(Der Rechtsanwalt wurde mit der Sanktion des Verweises („censura“) bestraft, weil er Zahlungen in bar erhalten hat, nachdem er Beträge zuzüglich Mehrwertsteuer und Fürsorgebeitrag eingefordert hat, ohne in der Folge den Verpflichtung der Rechnungsstellung und der Entrichtung dieser Beträge an die zuständigen Ämter nachzukommen).

5.12.2005 amtsf.Präs.Nicolussi-Leck – Berichterstatter Moser, Entscheidung noch nicht rechtskräftig, behängt Rekurs beim CNF

\* \* \*

13.7.2005

**Rechtsanwalt – Berufsordnung – Pflicht zur Sachkenntnis**

Ein disziplinarrechtliches Vergehen liegt vor, wenn ein Mandat angenommen und ausgeführt wird, das die Vertretung vor den höchsten Gerichtshöfen mit sich bringt, obgleich die Partei formell einen anderen Berufskollegen mit Vertretungsbefugnis ernannt hat, der von eben diesem Rechtsanwalt angegeben wird.

(Im Speziellen hat der Rechtsanwalt – als de facto Dominus – das Studium und das Aufsetzen von Verteidigungsschriften vorgenommen und dem Klienten die diesbezüglichen Gebühren und Honorare auferlegt, obwohl die Vollmacht einzig zu Gunsten des Rechtsanwaltes mit Vertretungsbefugnis, formeller Dominus der Rechtsangelegenheit, erlassen wurde)

13.7.2005 – Präs.Fedele – Berichterstatter Carriere

\* \* \*

9.7.2004

**Rechtsanwalt – Berufsordnung – Pflicht zu Rechtschaffenheit, Würde und Anstand – Pflicht zur Unabhängigkeit**

Die Pflicht zur Würde und zum Anstand, sowie die Pflicht zur Unabhängigkeit, nicht nur des einzelnen Rechtsanwalts, sondern der gesamten Rechtsanwaltschaft, wird durch das Verhalten des Rechtsanwalts verletzt, der seine einzige Kanzlei und/oder Anschrift bei einem Wirtschaftsunternehmen hat und so bei Dritten Verwirrung und Vermischung zwischen der Tätigkeit als Anwalt und jener als Geschäftsmann, die er dort ausgeübt hat, hervorruft.

(Im konkreten Fall ist dem Rechtsanwalt, der die eigene Anschrift bei einer Immobilienagentur, für die er rechtlichen Beistand geleistet hat, angegeben hat, die Sanktion des Verweises („censura“) auferlegt worden).

### **Rechtsanwalt – Berufsordnung – Verbot der beruflichen Tätigkeit ohne Titel**

Der Rechtsanwalt, der einen Kassationsrekurs aufsetzt, unterschreibt und bei der Kassation gegen eine Verurteilung vorbringt, ohne in das gesonderte Berufsverzeichnis das beim nationalen Anwaltsrat aufliegt, eingetragen zu sein, legt – unabhängig von der Zulässigkeit des von der Partei gemäß Art. 613 der Strafprozessordnung unterzeichneten Rekurses – ein disziplinarrechtlich relevantes Verhalten und die Verletzung der Art. 12 und 33 des königlichen Gesetzesdekrets Nr. 1578 vom 27. November 1933 an den Tag.

(Die Unterzeichnung des Kassationsrekurses ohne die nötige Berufsbefähigung wurde im konkreten Fall mit der Suspendierung seiner beruflichen Tätigkeit für zwei Monate sanktioniert).

9.7.2004 – Präs. Fedele –Berichterstatter Nicolussi-Leck

\* \* \*

### **28.3.2003**

#### **Rechtsanwalt – Berufsordnung – Pflicht zur Sachkenntnis – Rechtsanwaltspraktikant**

Es liegt ein deontologisch relevantes Verhalten vor, da es die Pflicht zur Sachkenntnis verletzt, wenn der Rechtsanwaltspraktikant, der gemäß Art. 8 des königlichen Gesetzesdekret Nr. 1578 vom 27. November 1933 die Vertretungsbefugnis vor den Gerichtsbehörden, mit den Beschränkungen gemäß Art. 7 des Gesetzes Nr. 479 vom 16. Dezember 1999, erhalten hat, das Mandat angenommen hat, eine Person, die durch die strafrechtliche Handlung verletzt worden ist, zu vertreten. Dieses Mandat fällt nämlich nicht unter jene Straftaten, in denen der Staatsanwalt das Strafverfahren mittels direkter Vorladung einleiten kann. An der Rechtslage ändert sich auch dann nichts, wenn die Position des Mandanten die der durch die Straftat verletzten Person und nicht die des Verdächtigen/Angeklagten ist, da die Verteidigung von anderen Privatpersonen außer dem Angeklagten (so wie eben der durch die Straftat verletzten Person, der Zivilpartei, der zivilrechtlich haftenden Person) von den gleichen, unabdingbaren prozessrechtlichen Bestimmungen im Bereich der Vertretungsbefugnis geregelt wird, die zum Schutz der Prozessparteien und des korrekten Ablaufs der Prozessstätigkeit vorgesehen werden.

(Im Konkreten wurden der Rechtsanwaltspraktikant, der die Vollmacht des Klienten beglaubigt, Ermittlungen gemäß art. 391 ter der Strafprozessordnung durchgeführt, Strafanzeige/Strafantrag für die Straftat gemäß Art. 629 St.GB, die Unterschrift des Anzeigenstellers beglaubigt, den Akt bei der Staatsanwaltschaft hinterlegt hat, nachdem er eine Spezialvollmacht und die Ernennung zum Verteidiger erhalten hatte – mit einem Verweis („censura“) mit Rücksichtnahme auf die Schwere der Tat und das junge Alter des Angeklagten sanktioniert).

28.3.2003 – Präs. Vinatzer – Berichterstatter Musto

\* \* \*

### **30.3.2001**

#### **Rechtsanwalt – Berufsordnung – Verbot von unpassenden und beleidigenden Äußerungen**

Es liegt die Verletzung des Art. 20 der Berufsordnung vor, wenn unpassende und beleidigende Äußerungen gebraucht werden, die die Notwendigkeit der Verteidigung überschreiten und als solche einen Missbrauch der Verteidigung darstellen; dies umso mehr, wenn sie zusammen mit einem väterlichen und ironischen Tonfall, der unnützerweise beleidigend wirkt, vorgebracht werden.

(Im Konkreten ist ein Rechtsanwalt verwarnet worden, weil er in einer Verteidigungsschrift den folgenden Satz gebraucht hat: *“es tut uns leid, feststellen zu müssen, dass eine so junge Kollegin beweist, dass sie nicht nur ein Minimum an Kollegialität vermissen lässt, sondern auch jene Pflichten der Rechtschaffenheit und Loyalität, die im Art. 88 ZPO festgelegt werden. Ich hoffe, dass ihr bevor die Zeit ihren schönen braunen Kopf ergrauen lässt, bewusst wird, dass die Verteidigung des eigenen Klienten sie nicht dazu bewegen darf, sich einer Vergesslichkeit des Kollegen ohne wirklicher verhindernder Wirkungen zu bedienen, um dadurch zu verhindern, dass dieser seine Verteidigung ausübt“*).

30.3.2001 – Präs. Boscarolli – Berichterstatter Ghedina